



Hundeverordnung der Gemeinde Bergün

Art. 1

Geltungsbereich

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalter, die sich dauernd oder vorübergehend innerhalb der Gemeinde Bergün/Bravuogn aufhalten.

Art. 2

Meldepflicht

¹ Jeder über 3 Monate alte Hund, welcher auf dem Gebiet der Gemeinde Bergün/Bravuogn gehalten wird, muss bei der Gemeindeverwaltung unter folgenden Angaben gemeldet werden:

- a) Name und Adresse des Eigentümers
- b) Rasse, Farbe, Geschlecht und Gewicht des Hundes
- c) die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung

² Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie den Tod ihres registrierten Hundes innerhalb 30 Tagen der Gemeinde melden.

Art. 3

Erneuerung der
Meldepflicht

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, jährlich bis zum 31. Januar die Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung zu erneuern.

Art. 4

Hundemarken

Bei der Anmeldung bzw. Erneuerung erhält der Hundehalter eine Registrierungsmarke, die der Hund zwingend tragen muss. Dadurch können die Hunde auch ohne Chiplesegerät identifiziert werden. Die Marke ist nicht übertragbar. Geht die Registrierungsmarke verloren, muss diese gegen eine Gebühr von Fr. 20.00 ersetzt werden.

Art. 5

Steuerpflicht

¹ Für jeden Hund ist der Gemeinde wiederkehrend eine Hundesteuer zu entrichten.

² Die Hundesteuer beträgt pro Jahr für einen Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren Hund Fr. 120.00. Die Hundesteuer ist jeweils bis Ende Januar, bei der Erneuerung der Registrierungsmarke, der Gemeinde zu entrichten. Eine Anpassung der Hundesteuer erfolgt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise sobald dieser um 5 Punkte steigt.

³ Von der Steuer ausgenommen sind Polizei-, Lawinen-, Blindenführ- und Gehörlosen-, Sanitäts- und Katastrophenhunde.

Art. 6

Hundehaltung

¹ Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie keine Personen belästigen und Sachen nicht beschädigen.

² Das Mitnehmen von Hunden in Schulen, Kirchen, Friedhöfe und Lebensmittelgeschäfte ist nicht erlaubt (ausgenommen Behindertenbegleithunde).

³ In Gastwirtschaftslokalen und auf dem Schulgelände ist der Hund an der kurzen Leine zu halten.

⁴ Stets an der Leine zu halten sind läufige, kranke, bissige oder sonstige gefährliche Hunde.

⁵ Hunde sind von Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.

⁶ Auf öffentlich zugänglichem Gebiet der Gemeinde Bergün/Bravuogn, insbesondere wo sich dauernd Personen aufhalten oder wo mit einer Begegnung zu rechnen ist (z.B. auf Wanderwegen), dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden.

⁷ Wer Hunde ausführt, ist zur Beseitigung des Kots auf öffentlichem Grund und Boden sowie auf landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen verpflichtet. Der Hundekot muss aufgenommen und in öffentlichen oder privaten Abfallbehältern entsorgt werden.

⁸ Mitarbeiter der Polizei, der Werkgruppe oder der Gemeindeverwaltung dürfen die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren und können fehlbare Hundehalter anzeigen.

Art. 7

Unbeaufsichtigte
Hunde

Hunde, die unbeaufsichtigt umherstreifen oder keine gültige Marke tragen, können durch die Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorgane eingefangen werden. Sofern solche Hunde nicht innert fünf Tagen gegen Entrichtung dieser Kosten abgeholt werden, kann die Gemeinde über sie ohne Entschädigungsanspruch des Eigentümers verfügen. Die der Gemeinde dadurch entstandenen Kosten sowie Folgekosten für die Beaufsichtigung des Hundes sind vom Halter zu tragen.

Art. 8

Bussen

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Strafbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung oder des eidgenössischen oder kantonalen Jagdrechtes zur Anwendung kommt, von der Gemeindepolizei mit einem Verweis oder einer Busse bis Fr. 100.00 bestraft. Im Wiederholungsfall werden Bussen bis zu Fr. 500.00 vom Gemeindevorstand erlassen. Die Haftbarkeit für entstandene Schäden richtet sich nach dem Zivilrecht.

Art. 9

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen oder Bussen der Gemeindepolizei kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

³ Sämtliche Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 10

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung am 11. März 2008 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 29. April 2002.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

F. Vögeli

D. Gasner